

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

---

## Anlage 1

### Rechtmäßigkeit und Steuerpflichtiger

Die rechtliche Prüfung zur Einführung einer Pferdesteuer stützt sich auf die Rechtmäßigkeit der Erhebung. Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) ermächtigt die Kommunen in § 9 Abs. 4 zur Erhebung von Steuern, sofern diese nicht bereits anderen Behörden des Bundes oder Landes vorbehalten sind.

Bei Steuern handelt es sich um Geldleistungen ohne direkte Gegenleistung. Die Einnahmenerzielung darf Nebenzweck sein. Eine Lenkungssteuer zielt darauf ab, ein Verhalten oder ein Nutzen aufgrund eines übergeordneten Zwecks zu lenken und gegebenenfalls zu reduzieren.

Die Steuer wird auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet als örtliche Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf erhoben.

Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Gemeindegebiet. Steuerpflichtiger ist der Halter des Pferdes. Dieser definiert sich wie folgt: Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf besitzt. Dies wird mit dem durch die EU-Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in Art. 5 geregeltem Dokument zur Identifizierung („Pass“) eines Halters eines Einhufers (Equidenpass) festgestellt.

Steuerpflichtiger ist demnach, wer Halter eines Pferdes im Gemeindegebiet ist oder wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter ist, bereithält.

### Steuerbefreiung

Da es sich bei einer Aufwandssteuer um eine Abschöpfung einer besonderen Leistungsfähigkeit handelt, ist eine Pferdehaltung die nicht zur privaten Einkommensverwendung, sondern für eine Einkommenserzielung, dient steuerbefreit.

Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, sind von der Steuerpflicht befreit.

### Abfrage Anzahl der Pferdehaltungen

Eine Abfrage beim Landratsamt Lörrach ergab eine Anzahl von 232 betrieblich geführten Pferden und 143 Pferden in privater Haltung.

### Zwischenstand

Dies würde in der Folge dazu führen, dass von einer Gesamtanzahl von 375 Pferdehaltungen nur 143 Pferde für eine mögliche Besteuerung in Betracht kommen würden.

### Lenkung/ Gefahrenabwehr

Ähnlich wie bei einem Hund, könnten Pferde auch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, falls diese durch Huftritte oder Beißattacken, Menschen oder Sachen verletzen. Ebenfalls könnte Pferdekot auf den Fußwegen oder Radwegen für Hindernisse und Gefahren sorgen. Die Benutzung und Haltung von Pferden erfolgt aber überwiegend, wenn sogar in den Hauptfällen ausschließlich außerhalb der Wohngebiete/öffentlichen Plätze.

Eine unmittelbare Gefahr kann daraus nicht abgeleitet werden. Dies deckt sich auch mit den Auskünften des Amts für öffentliche Ordnung, die in den letzten Jahren keine signifikanten Meldungen über Gefahren erhalten haben. Als Ergänzung sei erwähnt, dass die Beschmutzung von öffentlichen Straßen/Plätzen an sich schon eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 1 StVO darstellt und die Grundlage für eine entsprechende Lenkung darstellt.

### Zwischenstand

Die Einführung einer Pferdesteuer erscheint daher zur Gefahrenabwehr kein geeignetes Mittel zu sein.

### Verlagerung private Haltung zu betrieblicher Haltung

Wie im ersten Abschnitt erläutert, kann eine Pferdehaltung die aus betrieblichen Gründen erfolgt nicht besteuert werden.

Dies könnte bei der Einführung einer Pferdesteuer dazu führen, dass eine Verlagerung von privat gehaltenen Pferden hin zu bereits bestehenden Betrieben oder neu gegründeten Betrieben erwartet werden kann.

### Verwaltungsaufwand

Sehr fraglich ist, ob der Verwaltungsaufwand und die dauerhafte Kontrolle mit dem derzeitigen Personal gewährleistet werden kann. Nicht nur die erstmalige Ausarbeitung dieser Steuer, die in der Bundesrepublik rar ist und in Baden-Württemberg noch in keiner Stadt/Gemeinde eingeführt wurde, stellt einen erheblichen Mehraufwand dar. Auch die dauerhafte Erhebung sowie stetige Aktualisierung der Pferdehaltungen stellt einen Mehraufwand dar. Darüber hinaus

wären auch noch EDV-Kosten zu ermitteln, die für die Veranlagungen erforderlich sind.

### **Zusammenfassung**

Nach Erläuterung der einzelnen Unterkategorien zur Prüfung der Einführung einer Pferdsteuer lässt sich daher folgendes zusammenfassen:

Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit für die Einführung einer Pferdsteuer ist gegeben. Eine Gefahr bzw. ein Schaden durch die Pferdehaltung geht weder direkt noch indirekt hervor, weswegen die Lenkungsfunktion in den Hintergrund und die Aufwandssteuer auf die Verwendung von Einkommen zum persönlichen Lebensbedarf in den Vordergrund drängt.

Aufgrund der Anzahl der privat gehaltenen Pferde und einer unterstellten Verlagerung zur betrieblichen Haltung, (Ausweichen auf anderen Gemarkungen nicht einberechnet) muss mit einer zweistelligen, verbleibenden, Anzahl von privaten Pferdehaltungen kalkuliert werden.

Bei einem Pferdsteuersatz von 100 – 200 Euro pro Pferd/Jahr (in diesem Rahmen bewegen sich die Pferdsteuersätze von hessischen Gemeinden, in denen die Pferdsteuer erhoben wird bzw. wurde), würde das bei 100 Pferden einen jährlichen Ertrag zwischen 10.000 – 20.000 Euro bedeuten. Die Aufwandskosten der Verwaltung für Personal und EDV sind dagegen zurechnen. Die zeitliche Inanspruchnahme ist hierbei gegenwärtig nicht verbindlich ermittelbar.